

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Fakultät für Physik und Geowissenschaften

**Zweite Änderungssatzung
zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie
an der Universität Leipzig**

Vom 9. August 2000

Auf Grund des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig folgende Zweite Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie erlassen:

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Artikel 1

Die Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 6. Februar 1996 für den Diplomstudiengang Meteorologie in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. September 1997 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 5 vom 6. Februar 1996, S. 1 - 18 und Nr. 38 vom 15. September 1997, S. 7 - 8) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 6 Prüfungsausschuss

Im § 6 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort "und Geologie" gestrichen.

Der vierte Satz erhält folgende Formulierung:

"Vorsitzender des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter sind Professoren."

2. Zu § 7 Prüfer und Beisitzer

Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz hinzugefügt:

"Fachprüfungen im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind in der Regel von verschiedenen Prüfern abzunehmen."

3. **Zu § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Im § 8 wird Absatz 6 neu hinzugefügt:

“Die Vergabe von Credit Points/Leistungspunktsystemen erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) nach den in den “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” festgelegten Weise.

Die “ECTS-Richtlinien der Fakultät für Physik und Geowissenschaften” werden als Teil der Loseblattsammlung “ECTS-Richtlinien der Universität Leipzig” in universitätsüblicher Weise bekannt gemacht und liegen im Prüfungsamt zur Einsicht aus.“

4. **§ 10 Zulassung**

Im § 10 Abs. 1 erhält Nr. 2 folgende Fassung:

“2. an Übungen und Praktika in den Fächern

Meteorologie

Experimentalphysik

Theoretische Physik

Mathematik

teilgenommen hat, wobei für die Fächer Meteorologie, Mathematik und Experimentalphysik je zwei, für das Fach Theoretische Physik ein sowie das Physikalische Anfängerpraktikum und das Meteorologische Anfängerpraktikum insgesamt zwei Leistungsnachweise zu erbringen sind.“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Geowissenschaften vom 17. Januar 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. Mai 2000.
Diese Änderungssatzung wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Juli 2000 (Az.: 2-7831-11/26-7) genehmigt.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2000/2001 oder später für den Diplomstudiengang Meteorologie an der Universität Leipzig immatrikuliert wurden. Für alle früher immatrikulierten Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation rechtskräftigen Prüfungsordnungen.

3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 9. August 2000

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor